

17.05.19

Gesetzesantrag **des Landes Nordrhein-Westfalen**

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des beschleunigten Verfahrens in Strafsachen

A. Problem und Ziel

Das beschleunigte Verfahren nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung soll in Fällen, in denen ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage gegeben ist und lediglich eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in Betracht kommt, eine zeitnahe und effektive Verhandlung und Erledigung ermöglichen. Vom besonders beschleunigten Verfahren spricht man, wenn gegen die oder den Beschuldigten die Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b der Strafprozessordnung angeordnet ist. Hier verengt sich der praktische Anwendungsbereich durch die Befristung der Hauptverhandlungshaft auf höchstens eine Woche ab dem Tag der Festnahme.

Die Stärkung dieses im 6. Buch der Strafprozessordnung geregelten Verfahrens ist seit Jahren ein Anliegen der Rechtspolitik des Bundes und der Länder. Dabei hat der Gesetzgeber in der Vergangenheit primär die mit einer Verfahrensvereinfachung verbundene Entlastung der Justiz gegenüber dem „Normalverfahren“ als Argument für die Verfahrensbeschleunigung in den Vordergrund gerückt. Dabei wurde nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt, dass eine Hauptverhandlung in der Regel auch eine nachhaltigere Einwirkung auf den Täter und zugleich eine deutlich verbesserte – auch positive - Generalprävention ermöglicht als die bloße Zustellung eines schriftlichen Strafbefehls. Die Stärkung des beschleunigten Verfahrens darf sich daher nicht in einer verfahrensökonomischen Zielrichtung erschöpfen, sondern muss das Verfahren insgesamt ausbauen, praxisgerechter gestalten und zugleich rechtsstaatlich ausschärfen.

B. Lösung

Mit dem Gesetz werden die Möglichkeiten zur Wahl dieser Verfahrensart flexibilisiert und praxisgerechter ausgestaltet. Die maximale Dauer der Hauptverhandlungs-

haft wird von einer auf zwei Wochen verlängert. Zugleich werden Klarstellungen und Verbesserungen im Hinblick auf den Verfahrensablauf vorgenommen, die die Anwendungsmöglichkeit des beschleunigten Verfahrens erleichtern.

Die Regelung des § 127b Absatz 3 der Strafprozessordnung, wonach über die Hauptverhandlungshaft der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter entscheiden soll, wird ersatzlos gestrichen, um vermeidbare Zuständigkeitsstreitigkeiten insbesondere in Eildienstkonstellationen zu vermeiden. Erstmals wird auch die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens beim beschleunigten Verfahren konkret geregelt. Schließlich werden durch die Einführung einer Zustellungsvorschrift das weitere Verfahren und die Vollstreckung - insbesondere bei wohnsitzlosen und reisenden Tätern – gesichert. Dessen bedarf es, weil die Hauptverhandlungshaft nach § 127b der Strafprozessordnung bislang ausschließlich die Sicherung der Hauptverhandlung in erster Instanz ermöglicht.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen unbefriedigenden Regelungszustands mit den vorhandenen Unklarheiten und praktischen Problemen im Hinblick auf den Verfahrensablauf.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Durch eine vermehrte Durchführung von Hauptverhandlungen im beschleunigten Verfahren und die damit verbundene Vollstreckung von Hauptverhandlungshaft kann ein den Länderhaushalten zur Last fallender erhöhter Kostenaufwand bei der Polizei, den Gerichten, Staatsanwaltschaften und im Justizvollzug entstehen, dessen genaue Höhe sich mangels konkreter Zahlen derzeit nicht näher beziffern lässt. Diesem möglichen Kostenzuwachs stehen zu erwartende Ersparnisse durch die Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens sowie Mehreinnahmen des Justizfiskus der Länder aus der Vollstreckung zusätzlicher Geldstrafen in nicht konkret abschätzbarem Umfang gegenüber.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17.05.19

**Gesetzesantrag
des Landes Nordrhein-Westfalen**

**Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des beschleunigten
Verfahrens in Strafsachen**

Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 14. Mai 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Bundesratspräsident,

die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat
den als Anlage beigefügten

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des beschleunigten
Verfahrens in Strafsachen

zuzuleiten.

Ich bitte, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Bundesrates
in die Tagesordnung der Sitzung des Bundesrates am 7. Juni 2019 aufzunehmen und
anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
Armin Laschet

Entwurf eines Gesetzes zur Effektivierung des beschleunigten Verfahrens in Strafsachen

Vom ...

Der Bundestag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 127b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „einer Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „eine Woche“ durch die Wörter „zwei Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. Dem § 418 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„Die Vorschriften des Dritten Buches über das Rechtsmittelverfahren bleiben unberührt. Die Verteidigerbestellung dauert fort.“

3. § 419 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 2 werden nach den Wörtern „in diesem Verfahren“ die Wörter „durch das Amtsgericht“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Hat der Verurteilte im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt kann das Gericht durch Beschluss anordnen, dass der Verurteilte eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigt. Der Beschluss ist mit dem Urteil zu verkünden.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Das beschleunigte Verfahren nach den §§ 417 ff. der Strafprozessordnung ermöglicht es in Fällen, in denen ein einfacher Sachverhalt oder eine klare Beweislage gegeben ist und eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr in Betracht kommt, eine Hauptverhandlung vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht zeitnah und effektiv durchzuführen. Vom besonders beschleunigten Verfahren spricht man, wenn gegen die oder den Beschuldigten zusätzlich die Hauptverhandlungshaft gemäß § 127b der Strafprozessordnung angeordnet ist. Ein derartiger Haftbefehl darf gemäß § 127b Absatz 2 Satz 1 der Strafprozessordnung nur ergehen, wenn die Durchführung – und nicht nur der Beginn – der Hauptverhandlung binnen einer Woche ab dem Tag der Festnahme zu erwarten ist.

Die Stärkung des beschleunigten Verfahrens ist seit Jahren ein Anliegen der Rechtspolitik des Bundes und der Länder. Das Verfahren in seiner heutigen Form geht auf die Bemühungen des Gesetzgebers zurück, mit dem Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 (BGBl. I, Seite 3186) in einfach gelagerten Fällen oder in Fällen mit klarer Beweislage den Gerichten eine schnelle Aburteilung des Beschuldigten zu ermöglichen (BT-Drucks 12/6853, Seite 34). Allerdings ist es dem Gesetzgeber nur teilweise gelungen, die von ihm erstrebte größere Akzeptanz des beschleunigten Verfahrens in der Praxis auch tatsächlich zu bewirken. Statistisch sind - in absoluten Zahlen - die Anträge auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren im Bundesgebiet inzwischen wieder leicht rückläufig. Es gibt nach wie vor erhebliche Abweichungen in regionaler Hinsicht.

Eine Ursache ist, dass der Gesetzgeber in der Vergangenheit die mit einer Verfahrensvereinfachung verbundene Entlastung der Justiz gegenüber dem „Normalverfahren“ als Argument für eine Verfahrensbeschleunigung in den Vordergrund gerückt hat, um Staatsanwaltschaften und Strafgerichte zu einer vermehrten Nutzung dieser Verfahrensart zu veranlassen, (BT-Dr 12/6853, Seite 34). Ziel der bisherigen Novellierungen ist es gewesen, für die kleinere und mittlere Kriminalität den „Aufwand“ des Regelverfahrens zu vermeiden, um schneller und kostengünstiger zu einem Urteil zu kommen (Loos/Radtke, NStZ 1995, Seite 569 ff.).

Da jedoch der Anwendungsbereich des aus polizeilicher und organisatorischer Sicht - vordergründig – ökonomischeren Strafbefehlsverfahren gemäß § 407 der Strafprozessordnung mit dem des beschleunigten Verfahrens weitgehend deckungsgleich ist, zögert die Praxis, personelle, organisatorische und technische Ressourcen durch beschleunigte Verfahren zu binden, und zieht das Strafbefehlsverfahren vor. Dabei wird nicht in ausreichendem Umfang berücksichtigt, dass Strafbefehle bei wohnsitz-

losen - und insbesondere bei reisenden - Tätern in der Praxis regelmäßig nicht oder nur unter hohem Aufwand zugestellt werden können, so dass diese Täter oftmals im Ergebnis gar nicht sanktioniert werden und die Taten damit de facto folgenlos bleiben.

Zu bedenken ist weiter, dass eine Hauptverhandlung in der Regel eine bessere, weil nachhaltigere Einwirkung auf den Täter ermöglicht als die bloße Zustellung eines schriftlichen Strafbefehls. Die unmittelbar auf die Tat folgende Konfrontation des Täters mit den strafrechtlichen Folgen im Gerichtssaal kann eine erhebliche erzieherische Wirkung haben. In Nordrhein-Westfalen sind in den letzten Jahren beträchtliche Anstrengungen unternommen worden, die Anwendung des beschleunigten Verfahrens, gegebenenfalls in Kombination mit einer Hauptverhandlungshaft, auszubauen. Die Verfahrensabläufe wurden in Pilotprojekten, u.a. beim Amtsgericht Düsseldorf, exemplarisch untersucht und es wurden Standards entwickelt (zu vgl. dazu Kösters, Kriminalistik 2016, Seite 791). Verurteilte Personen waren, den Berichten der staatsanwaltschaftlichen Praxis zufolge, durch die so geführten Verfahren und die zügige Konfrontation mit dem Tatvorwurf in einer Hauptverhandlung beeindruckt, zeigten sich in der Hauptverhandlung häufig geständig und legten nur in vereinzelten Ausnahmefällen Rechtsmittel gegen die Verurteilungen ein.

Der Anteil der ohne Rechtsmittel alsbald rechtskräftig werdenden Entscheidungen liegt auch nach Untersuchungen in anderen Bundesländern im beschleunigten Verfahren meist über 90% (Dury, DRiZ 2001, Seite 210; ähnlich Bielefeld, DRiZ 1998, Seite 429 ff. mit praktischen Fallbeispielen aus verschiedenen Deliktsbereichen). Der zeitnahen strafrechtlichen Reaktion „von Angesicht zu Angesicht“ wohnt mithin ein im Vergleich zum Strafbefehlsverfahren bedeutenderes spezialpräventives Potential inne.

Die mit einer Hauptverhandlung verbundene Publizität erhöht darüber hinaus die Abschreckung für potentielle *andere* Täter. Sie erfüllt schließlich auch die berechtigte Erwartung der rechtstreuen Bevölkerung insbesondere bei Delikten mit unmittelbarer Außenwirkung (wie z.B. Ladendiebstahl oder Vandalismus in der Öffentlichkeit), dass der Tat die Strafe auf dem Fuße folgen soll (vgl. dazu auch Dury, a.a.O.).

Dies entspricht auch den Erfahrungen aus anderen europäischen Ländern wie Frankreich, Italien und Portugal, die über vergleichbar beschleunigte Verfahren für Delikte mit unmittelbarer Außenwirkung verfügen. Es stärkt den Rechtsstaat und erhöht den Rechtsfrieden, wenn Täter – namentlich wenn sie auf frischer Tat betroffen sind – zügig abgeurteilt werden können (Müller, GA 1995, Seite 177). Die Stärkung des beschleunigten Verfahrens darf daher nicht nur eine verfahrensökonomische Zielrichtung verfolgen, sondern muss das Verfahren insgesamt ausbauen, praxisgerechter gestalten und zugleich rechtsstaatlich ausschärfen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes.

III. Auswirkungen

Durch eine vermehrte Durchführung von Hauptverhandlungen im beschleunigten Verfahren und die damit verbundene Vollstreckung von Hauptverhandlungshaft kann ein den Länderhaushalten zur Last fallender erhöhter Kostenaufwand bei der Polizei, den Gerichten, Staatsanwaltschaften und im Justizvollzug entstehen, dessen genaue Höhe sich mangels konkreter Zahlen derzeit nicht näher beziffern lässt. Diesem möglichen Kostenzuwachs stehen zu erwartende Ersparnisse durch die Vereinfachung des Vollstreckungsverfahrens sowie Mehreinnahmen des Justizfiskus der Länder aus der Vollstreckung zusätzlicher Geldstrafen in nicht konkret abschätzbarem Umfang gegenüber.

B.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung der Strafprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 127b)

Zu Nummer 1a (§ 127b Absatz 2)

Die Frist von einer Woche bis zur Durchführung der Hauptverhandlung hat sich insbesondere bei Festnahmen zu Beginn eines Wochenendes oder im Vorfeld von Feiertagen in der gerichtlichen Praxis als zu kurz erwiesen. Diese knappe Fristsetzung verengt den praktischen Anwendungsbereich des besonders beschleunigten Verfahrens insbesondere in Fällen, in denen Dolmetscher einzubeziehen, Vorstrafakten beizuziehen, Zeugen zu laden oder Gutachten zur Blutalkoholkonzentration oder zu anderen Intoxikationen einzuholen sind (Dury, DRiZ 2001, Seite 208).

Insbesondere der zuletzt genannte Umstand ist von hoher praktischer Relevanz und Bedeutung auch für die Verkehrssicherheit. Die Bundesrepublik ist ein Transitland, in dem der gewerbliche Personen- und Güterverkehr seit Jahren zunimmt. Vielfach verfügen die Fahrer nicht über einen inländischen Wohnsitz. Die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens gegen diesen Personenkreis wegen unter Alkohol- oder Rauschmitteleinfluss begangener Taten scheitert indes nicht selten daran, dass ein verwertbares Gutachten nicht innerhalb der nach geltender Rechtslage zur Verfügung stehenden Zeit beigebracht werden kann.

In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird daher der Zeitraum für die Durchführung der Hauptverhandlung und die Höchstdauer der Hauptverhandlungshaft angemessen auf maximal zwei Wochen verlängert. Dem Gericht bleibt es entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit weiterhin unbenommen, auch eine kürzere Befristung im Haftbefehl vorzusehen, wenn diese im konkreten Fall ausreichend ist.

Damit wird zugleich bereits heute den Erfordernissen der Richtlinie (EU) 2016/1919 vom 26. Oktober 2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls Rechnung getragen. Nach Artikel 4 Absatz 5 der Richtlinie ist spätestens ab 25. Mai 2019 jedem Beschuldigten, der einem zuständigen Gericht oder einem zuständigen Richter zur Entscheidung über eine Haft vorgeführt wird oder der sich in Haft befindet, Zugang zu einem Rechtsbeistand zu ermöglichen, dem ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Vorbereitung der Verteidigung zu gewähren ist (Art. 6 lit. b EMRK). Dies ist binnen Wochenfrist vor allem in den Fällen kaum realisierbar, in denen der Beschuldigte sich nicht auf den Anwaltsnotdienst verweisen lassen, sondern den Verteidiger seines Vertrauens konsultieren möchte, dieser aber am Wochenende nicht erreichbar ist.

Zu Nummer 1b (§ 127b Absatz 3)

§ 127b Absatz 3 knüpft die Zuständigkeit für den Erlass eines Haftbefehls grundsätzlich an die Zuständigkeit des Richters, der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständig wäre. Durch die - systemfremde - Ausgestaltung als Soll-Vorschrift wollte der Gesetzgeber in Ausnahmefällen Abweichungen zulassen, um im Rahmen der dem Präsidium bei den Amtsgerichten obliegenden Aufstellung des Geschäftsverteilungsplanes sachgerechte Lösungen unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten zu ermöglichen (BT-Drs. 12/6853, Seite 32). Dies führt nach den Berichten der Praxis immer wieder zu vermeidbaren Zuständigkeitsstreitigkeiten vor allem in Eildienstkonstellationen und am Wochenende. In kleineren Gerichtsbezirken wird am Wochenende oftmals von der Möglichkeit des Hauptverhandlungshaftbefehls überhaupt kein Gebrauch gemacht, weil der für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens zuständige Richter nicht erreichbar ist. Durch die Streichung von § 127b Absatz 3 der Strafprozessordnung entscheidet über die Hauptverhandlungshaft gemäß § 128 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung der allgemein für vorläufig Festgenommene zuständige Haftrichter.

Zu Nummer 2 (§ 418)

In einem neuen Absatz 5 wird klargestellt, dass im Berufungsverfahren nach den regulären Verfahrensgrundsätzen verhandelt wird, sodass die beschränkte Rechtsfolgenkompetenz des § 419 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung nicht mehr gilt und die Verteidigerbestellung für das Rechtsmittelverfahren andauert. Die bestehende Unklarheit, welches Regelungsregime im Berufungsverfahren Anwendung findet, wird durch diese Regelung behoben.

Der Gesetzgeber hat es im Verbrechensbekämpfungsgesetz versäumt, klare Regelungen auch für das Berufungsverfahren zu schaffen. Namentlich hat er nicht ausdrücklich geregelt, ob die Strafbanngrenze auch das Berufungsgericht bindet oder ob sich die Geltung des beschränkten Strafbanns auf das Verfahren in erster Instanz beschränkt. Ein Teil des Schrifttums (KK-StPO/Graf, § 419 Rn. 5, beck-online m.w.N.) beruft sich auf den Wortlaut des § 419 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung („in diesem Verfahren“ [scil.: vor dem Amtsgericht nach § 417 der Strafprozessordnung]) und will dem Berufungsgericht - vorbehaltlich des Verbots der reformatio in peius - den vollen Strafbann des § 24 Absatz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes zubilligen. Nach der Gegenansicht (Meyer-Goßner, StPO, 61. Auflage 2018, §419, Rn. 17; Ranft, NStZ 2004, Seite 424) gilt die Rechtsfolhengrenze in der Berufungsinstanz fort.

Auf der anderen Seite wird überwiegend vertreten, dass im Verfahren über die Berufung gegen ein im beschleunigten Verfahren ergangenes Urteil des Amtsgerichts die Beweisaufnahme nicht mehr nach § 420 der Strafprozessordnung, sondern nach den sonst in Berufungssachen geltenden Vorschriften durchgeführt wird (OLG Köln, Beschluss vom 4. April 2000 – Ss 76/00 - 61 –, Rn. 21, juris). Daraus, dass die Anwendung von § 420 Absatz 4 der Strafprozessordnung ausdrücklich nur auf das Verfahren vor dem Strafrichter beschränkt sei, lasse sich nicht ableiten, dass die erweiterten Verlesungsmöglichkeiten der Absätze 1 bis 3 im Berufungsverfahren auch vor dem Landgericht Geltung beanspruchten (KK-StPO/Graf, § 420 Rn. 2, beck-online).

Diese Unklarheiten und Widersprüche behindern den praxisgerechten Einsatz des beschleunigten Verfahrens. Der Schutz des Angeklagten vor Fehlurteilen infolge einer möglicherweise zu Unrecht vereinfachten Beweisaufnahme in erster Instanz gebietet es auf der einen Seite, im Berufungsrechtszug eine vollständige Beweisaufnahme nach den normalen Regeln der Strafprozessordnung durchzuführen (Schlotthauer, StV 1995, Seite 47). Das Wesen der Berufung als vollständig neue Tatsacheninstanz ermöglicht so den Ausgleich der "Schmälerung" der Rechte des Angeklagten im "Schnellverfahren" in zweiter Instanz (so schon RGSt 67, 59 [61]). Dann aber ist es auf der anderen Seite nicht einzusehen, warum das Berufungsgericht nicht auch in der Strafzumessung nach allgemeinen Regeln soll entscheiden dürfen. Wenn die Besonderheiten des beschleunigten Verfahrens in der Berufungsinstanz nicht gelten, besteht kein Anlass, die gerade zum Ausgleich für die Vereinfachung und Beschleunigung dieser Verfahrensart normierte Rechtsfolgenbeschränkung dem Berufungsgericht in gleichem Umfange wie dem Amtsgericht aufzuerlegen (BayObLG, Urteil vom 3. Dezember 2003 – 2St RR 114/2003 –, Rn. 16, juris m.w.N.).

Auch unter verfahrensökonomischen Gesichtspunkten ist dies allein sachgerecht. Das Berufungsgericht wäre sonst, wenn es eine vom Amtsgericht unter Verletzung des § 419 Absatz 1 Satz 2 der Strafprozessordnung verhängte Strafe für tat- und schuldangemessen hält, gehindert, den Strafausspruch zu bestätigen (so aber Ranft,

NStZ 2004, Seite 424). Das Verbot der reformatio in peius in den Fällen, in denen allein der Angeklagte Berufung einlegt, bleibt davon unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 419)**Zu Nummer 3a** (§ 419 Absatz 1)

Durch die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 wird klargestellt, dass die beschränkte Rechtsfolgenkompetenz im beschleunigten Verfahren nur für die Verhandlung vor dem Amtsgericht Geltung beansprucht. Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an den neuen § 418 Absatz 5.

Zu Nummer 3b (§ 419 Absatz 1a)

In einem neuen Absatz 1a wird geregelt, dass das Gericht dem Verurteilten aufgeben kann, eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende Person zum Empfang von Zustellungen zu bevollmächtigen. Der Haftbefehl nach §127b der Strafprozessordnung dient ausschließlich der Sicherung der Hauptverhandlung in erster Instanz. Für die Sicherung des Verfahrens in zweiter Instanz oder die Strafvollstreckung sind ausreichende Sicherungsmöglichkeiten nicht vorhanden. Dies erweist sich insbesondere bei wohnsitzlosen und reisenden Tätern als drängendes, praktisches Problem, welches durch die Regelung behoben wird.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.